

Internet: <http://www.berlin.de/lvwa/>

Intranet: <http://www.lvwa.verwalt-berlin.de>

## Informationen zur Rentenversicherungspflicht der nichterwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen

Nach dem Pflege-Versicherungsgesetz werden **nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen** unter bestimmten Voraussetzungen in die Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen. Voraussetzung für die Rentenversicherungspflicht hiernach ist, dass die Pflegepersonen einen **Pflegebedürftigen wenigstens 14 Stunden in der Woche in seiner häuslichen Umgebung pflegen**. Weitere Voraussetzung ist, dass der **Pflegebedürftige einen Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung** hat.

Von der Rentenversicherungspflicht hiernach werden in erster Linie Familienangehörige, Verwandte, aber auch Nachbarn und Freunde des Pflegebedürftigen sowie sonstige ehrenamtliche Helfer erfasst. Zu dem Kreis der rentenversicherungspflichtigen Pflegepersonen können auch Berufstätige oder Selbständige gehören, wenn trotz ihrer Berufstätigkeit bzw. selbständigen Tätigkeit eine angemessene Versorgung und Betreuung des Pflegebedürftigen sichergestellt wird.

Nicht rentenversicherungspflichtig in ihrer Pfl egetätigkeit sind danach Pflegepersonen, die daneben noch regelmäßig mehr als 30 Stunden wöchentlich einer anderen Berufstätigkeit oder selbständigen Tätigkeit nachgehen. Pflegepersonen werden ferner nicht rentenversicherungspflichtig, wenn sie

- eine Vollrente wegen Alters beziehen,
- nach beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen,
- bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht versichert waren oder nach Vollendung
- ihres 65. Lebensjahres eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben.

- eine nach bestimmten Regelungen als geringfügig anzusehende Pflgetätigkeit verrichten (der in diesem Fall zur Versicherungsfreiheit führende Tatbestand kann nur dann eintreten, wenn sich mehrere Pflegepersonen die Pflege eines Pflegebedürftigen teilen).

Die rentenversicherungspflichtigen Pflegepersonen werden mit den Rentenversicherungsbeiträgen nicht belastet. Die Rentenversicherungsbeiträge werden von der Stelle (**Pflegekasse** oder **privates Pflegeversicherungsunternehmen**) getragen, die die Pflegeleistungen für den Pflegebedürftigen erbringt. Sofern die **pflegebedürftige Person** neben Leistungen aus der privaten Pflegeversicherung wegen ihrer Pflegebedürftigkeit auch noch **Anspruch auf Beihilfe** hat, werden die Rentenversicherungsbeiträge von dem **privaten Versicherungsunternehmen** und der **Festsetzungsstelle für die Beihilfe** anteilig getragen. Sofern der Pflegebedürftige Anspruch auf Beihilfe hat und daneben Leistungen aus der **sozialen Pflegeversicherung** von einer Pflegekasse erhält, wird der Rentenversicherungsbeitrag unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls anteilig von der **Pflegekasse** und der **Festsetzungsstelle für die Beihilfe** getragen.

Die Abführung der Rentenversicherungsbeiträge ist davon abhängig, dass Sie einen entsprechenden **Antrag** bei der Pflegekasse bzw. bei dem privaten Versicherungsunternehmen stellen. Damit sich die Festsetzungsstelle für die Beihilfe an der Aufbringung des Rentenversicherungsbeitrages beteiligen kann, muss **eine entsprechender Bescheinigung der Pflegekasse bei der Festsetzungsstelle eingereicht werden**. Eine Bescheinigung dafür ist als Anlage beigefügt. Sofern noch nicht geschehen, bitten wir Sie jedoch, zunächst einen Antrag bei der Pflegekasse bzw. bei der privaten Versicherung zu stellen. Sobald der Bescheid über die Zahlung der anteiligen Rentenversicherungsbeiträge durch die Pflegekasse bzw. das private Versicherungsunternehmen vorliegt, bitten wir Sie, die beiliegende Bescheinigung auszufüllen und ihn mit einer Kopie des Bescheides der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens an uns zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zentrale Beihilfestelle

Internet: <http://www.berlin.de/lvwa/>  
Intranet: <http://www.lvwa.verwalt-berlin.de>

**Name der/des Beihilfeberechtigten:** \_\_\_\_\_

**PKZ / Vers.Nr.:** \_\_\_\_\_

## Bescheinigung der Pflegeversicherung

über die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für die Pflegeperson gemäß § 44 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) zur Vorlage bei der Festsetzungsstelle für die Beihilfe zur Ermittlung und Auszahlung des Beihilfeanteils der Rentenversicherungsbeiträge an die Rentenversicherung.

Hiermit bescheinigt die Pflegeversicherung (Name): \_\_\_\_\_  
(Anschrift des Versicherungsunternehmens): \_\_\_\_\_

der/dem Pflegeversicherten (Name): \_\_\_\_\_  
(Anschrift der/des Pflegeversicherten): \_\_\_\_\_

dass für die nachfolgend aufgeführte Person (nach den Feststellungen der Pflegeversicherung) Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden.

Name und Anschrift der pflegenden Person: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Rentenversicherungsträger: \_\_\_\_\_

Rentenversicherungsnummer: \_\_\_\_\_

und Umfang der Pflege: \_\_\_\_\_

Die nachstehend aufgeführten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend den Bestimmungen des Pflege- und Rentenversicherungsrechts in Verbindung mit dem Pflegeversicherungsanspruch des Versicherten.

Der Beitragszahlung liegen – unter Berücksichtigung der erhobenen Daten – folgende beitragspflichtige Einnahmen (§ 166 (2) Nr. 2 SGB VI) der oben aufgeführten pflegenden Personen zu Grunde:

### Für die Zeit ab/bis wurden folgende beitragspflichtige Einnahmen entrichtet:

ab: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ EUR

ab: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ EUR

ab: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ EUR

ab: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ EUR

ab: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ EUR

ab: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ EUR

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum Stempel und Unterschrift der Versicherung